

CH_VB 86.586 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.586

FR: CH_VB 86.586 du 19 décembre 1986

IT: CH_VB 86.586 del 19 dicembre 1986

Erwägungen

E. 19

décembre 1986 fechts auseinander. Zielsetzung ist es, vorerst die notwendi- gen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen. Die daraus resultierenden Massnahmen müssen anschliessend im Rah- men von internationalen Vereinbarungen weltweit durchge- setzt werden. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass entspre- chende internationale Verhandlungen zügig in die Wege geleitet werden. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit leistet die Schweiz auch einen direkten Beitrag zur Verminderung der Waldzerstörung in den Tropen. Einerseits unterstützt sie Anstrengungen, welche zur Steigerung der landwirtschaftli- chen Erträge und damit zur Reduzierung der waldzerstöreri- schen Wanderfeldwirtschaft beitragen. Andererseits ist sie an zahlreichen Projekten beteiligt, die den Schutz von tropi- schen Waldgebieten und die Durchführung von Aufforstun- gen beinhalten. Neben diesen internationalen Bemühungen unternimmt der Bundesrat auch im nationalen Bereich Anstrengungen zur Bekämpfung der Ursachen des Treibhauseffektes. Dabei geht es vor allem um Massnahmen, die darauf abzielen, die Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Brenn- und Treib- stoffe zu vermindern. So hat der Bundesrat im Bereich der Energiepolitik die Schaffung eines Energieartikels vorgese- hen, mit welchem namentlich das Energiesparen verstärkt und alternative Energien gefördert werden sollen. Der Energieartikel soll das laufende Energiepolitische Pro- gramm des Bundes und der Kantone ergänzen und verstär- ken. Im Bereich der Verkehrspolitik tritt der Bundesrat für eine verstärkte Förderung des öffentlichen Verkehrs ein, da dieser energiesparender ist als der private Individualverkehr, Massnahmen in dieser Richtung sind unter anderem die «Bahn 2000», Tarifmassnahmen und Fahrplanverdichtun- gen sowie der Verzicht auf den Weiterausbau des beschlos- senen Nationalstrassennetzes, wie sie im Luftreinhalte-Kon- zept des Bundesrates vom 10. September 1986 aufgeführt sind.

Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit Le président: L'interpellant n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 86.905 Interpellation Rechsteiner Asylgesetz. Einhaltung Loi sur l'asile. Application stricte du régime actuel Wortlaut der Interpellation vom 2. Oktober 1986 Am vergangenen Wochenende ist bekanntlich das Refe- rendum gegen die zweite Asylgesetzrevision (und gegen die Revision des ANAG) eingereicht worden. Gleichzeitig spre- chen verschiedene Anzeichen dafür, dass die umstrittene Revision in einzelnen Teilen Praxis wird oder geworden ist, ohne dass das formelle Inkrafttreten abgewartet würde. Ich ersuche den Bundesrat deshalb um Beantwortung fol- gender Fragen: 1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass das geltende Asylgesetz strikte einzuhalten ist und eine «stille» Vorweg- nahme der zweiten Asylgesetzrevision durch die Praxis nicht in Frage kommen kann? 2. In der Praxis ist in den letzten Monaten eine «schlei- chende Kantonalisierung» (der Befragungen im Sinne der Artikel 15 und 16 in der Fassung der zweiten Revision des Asylgesetzes) und ein damit verbundener Abbau des rechtli- chen Gehörs durch eine

extensive Anwendung der Kategorie sogenannter «offensichtlich unbegründeter Asylgesuche» festzustellen. a) Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Anwendung der Fälle sogenannter «offensichtlich unbegründeter Gesuche» durch die aus dem Jahr 1984 stammende Delegationsnorm gedeckt sein muss (Artikel 5 und 6 Asylgesetz)? b) Wie stellt er sich dazu, dass sowohl in der Botschaft vom 6. Juli 1983 wie auch in der parlamentarischen Beratung abschliessend (vgl. Votum Bundesrat Friedrich) von den Fällen gemäss Artikel 7a Buchstaben a bis e VO die Rede war und die Einführung weiterer Ausnahmefälle auf dem Verordnungsweg als «gar nicht denkbar» bezeichnet wurde (Votum Frau NR Kopp bei der Begründung des Mehrheitsantrages)? c) Teilt der Bundesrat die 1983 vertretene Auffassung, dass die Kategorie «offensichtlich unbegründeter Asylgesuche» dort keine Anwendung finden darf, wo die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft Gegenstand des Verfahrens ist, noch immer? d) Wie beurteilt er die auf anfangs 1986 neu in Kraft gesetzten Bestimmungen Artikel 7a Buchstaben f bis m AsylVO im einzelnen? Wie insbesondere die speziell problematischen Buchstaben f, i und k? e) Wie beurteilt der Bundesrat die Übereinstimmung der neuen Verordnungsbestimmungen mit den Empfehlungen der UNHCR, insbesondere dem Kapitel Tatbestandsaufnahme des UNHCR-Handbuches? f) Ist der Bundesrat bereit, Artikel 7a Buchstaben f bis m VO ganz oder teilweise wieder aufzuheben? 3. Am 16. Juni 1986 hat der Genfer Staatsrat die Errichtung eines Grenztorpavillons auf dem Flughafengelände Cointrin beschlossen. a) Wie stellt sich der Bundesrat dazu, dass die Errichtung des «Centre d'Accueil» faktisch einer Vorwegnahme der im Zuge der zweiten Asylgesetzrevision beschlossenen Grenztoridee gleichkommt? b) Wie stellt sich der Bundesrat dazu, dass in Genf neu das Verfahren gemäss Artikel 13 Asylgesetz auf alle Gesuchsteller angewendet wird, die sich ohne reguläre Aufenthalt- bzw. Einreisebewilligung in der Schweiz aufhalten, obwohl Artikel 14 Asylgesetz in seiner heute gültigen Fassung das Verfahren im Inland ausdrücklich für alle in der Schweiz «befindlichen» Ausländer anordnet, unabhängig davon, ob sie über eine Anwesenheitsbewilligung verfügen oder nicht? c) Wie beurteilt der Bundesrat die Freiheitsbeschränkungen, denen die Gesuchsteller im Pavillon unterworfen worden, unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit und Artikel 19 ff. Asylgesetz? Wie wird ein reguläres Verfahren, wie der Kontakt mit Hilfswerken und Anwalt gewährleistet? d) Ist der Bundesrat bereit, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des geltenden Asylgesetzes durch die Behörden des Kantons Genf eingehalten werden, solange sie in Kraft sind? In welcher Form? 4. Den Behörden wird vorgeworfen, dass die Ausschaffungshaft im Sinne von Artikel 14 ANAG in der Fassung vom

E. 20

015 067 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.